



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Nachfrage zur Kleinen Anfrage Drs. 8/5533 - Protestgeschehen und Polizeieinsatz anlässlich des Wahlkampfauftritts der AfD am 25. Januar 2025 in Halle (Saale)

Kleine Anfrage - **KA 8/3834**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Jochen Hollmann

**Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen
Beantwortung**

Abgeordneter Henriette Quade (fraktionslos)

**Nachfrage zur Kleinen Anfrage Drs. 8/5533 – Protestgeschehen und
Polizeieinsatz anlässlich des Wahlkampfauftaktes der AfD am 25. Januar 2025 in
Halle (Saale)**

Kleine Anfrage – KA 8/3834

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Frage 1:

In welchem Stand befindet sich das in der Kleinen Anfrage „Protestgeschehen und Polizeieinsatz anlässlich des Wahlkampfauftaktes der AfD am 25. Januar 2025 in Halle (Saale)“ (Drs. 8/5533) in Frage 14 erfragte damals noch nicht abgeschlossene Ermittlungs- und/oder Strafverfahren (aufgeschlüsselt nach Tattag, Tatort, Tathergang, Straftatbestand, Themenfeld PMK-rechts, Anzahl Beschuldigte und Alter, Anzahl Geschädigter und Alter)? Soweit das Verfahren eingestellt worden sein sollte, mit welcher Begründung wurde es eingestellt?

Frage 2:

Wurde durch die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben oder ein Strafbefehlsantrag verfasst? Falls ja, zu welcher Verurteilung kam es? Falls das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurde, bitte Art der Einstellung angeben.

Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Von der Polizeiinspektion Halle (Saale) war am 30. April 2025 ein Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt eingeleitet worden. Ein Beschuldigter konnte nicht ermittelt werden. Ein Geschädigter konnte ebenfalls nicht ermittelt werden. Der Vorgang wurde nicht der Politisch motivierten Kriminalität zugeordnet. Das Verfahren

wurde von der Staatsanwaltschaft Halle (Saale) nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt. Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 8/2908 (Drs. 8/5533) verwiesen.